

Bern, den 20. Mai 1981

Schweizerischer Beitrag an den Zinsverbilligungsfonds für die
 Zusatzfazilität des Internationalen Währungsfonds (IWF)

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 18. Mai 1981 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 20. Mai 1981 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das
 Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

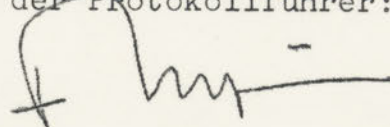
b e s c h l o s s e n :

1. Der Vertreter der Schweiz an der Tagung des Interimsausschusses vom 21. Mai 1981 in Libreville (Gabun), Herr Generaldirektor P. Languetin, wird ermächtigt, die Beteiligung der Schweiz am Zinsverbilligungsfonds für die Zusatzfazilität des Internationalen Währungsfonds (IWF) bekanntzugeben.
2. Der schweizerische Beitrag in Form eines Geschenkes beläuft sich auf 2,4 Millionen Sonderziehungsrechte (rund 5,9 Mio Franken).
3. Die Verpflichtungen für die vorgesehene Massnahme werden dem Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen vom 28. November 1978 belastet. Für die Zahlungen sind die Mittel im Budget 1981 bzw. im Finanzplan 1982 vorgesehen.
4. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, mit dem IWF die nötigen Vereinbarungen abzuschliessen, wobei den Konsultationsmöglichkeiten hinsichtlich der Verwendung der Mittel durch die Schweiz besondere Beachtung zu schenken ist.

Protokollauszug an:

- EVD 15 (GS 3, BAWI 12) zum Vollzug
- EDA 13 (GS 3, DEH 7, Finanz- und Wirtschaftsdienst 3) zur
Kenntnis
- EFD 7 zur Kenntnis
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:






2301.13

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Ausgeteilt

Bern, den 18.Mai 1981

Nicht an die PresseAn den B u n d e s r a t

Schweizerischer Beitrag an den Zins-
 verbilligungsfonds für die Zusatzfazi-
 lität des Internationalen Währungsfonds
 (IWF)

1. Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Antrag über eine Beteiligung der Schweiz am Zinsverbilligungsfonds für die Zusatzfazilität (sogenannte Witteveen-Fazilität) des Internationalen Währungsfonds (IWF). An der bevorstehenden Sitzung des Interimsausschusses des IWF in Gabon vom 21. Mai 1981 soll aufgrund neuester Informationen ein definitiver Entscheid über die Mittelbereitstellung für diesen Zinsverbilligungsfonds gefällt werden. Staatssekretär Jolles hatte vergangene Woche anlässlich seines USA-Aufenthaltes die Gelegenheit, mit dem geschäftsführenden Direktor des Währungsfonds, J. de Larosière, Gespräche zu führen, in denen zum Ausdruck kam, dass eine definitive schweizerische Zusage anlässlich der Sitzung des Interimsausschusses eine rasche Bereitstellung der Mittel zugunsten ärmerer Entwicklungsländer durch den IWF nachhaltig begünstigen und zusätzlich unserem Land einen erheblichen Goodwill einbringen würde.
2. Mit der erwähnten Zusatzfazilität, an welche die Schweizerische Nationalbank den Gegenwert in Dollars von 650 Millionen

1) Der IWF vergütet der SNB einen an fünfjährige amerikanische Schatzwechsel gebundenen Zins, der sich zurzeit auf ca. 13,5 % beläuft.

Sonderziehungsrechten (SZR)(1 SZR = 2,4 Fr.) beitrug,¹⁾ wird es dem IWF ermöglicht, zusätzlich zu seinen üblichen Mitteln jenen Ländern Kredite zur Verfügung zu stellen, die besonders gravierende Zahlungsbilanzdefizite aufweisen. Der Verwaltungsrat des IWF errichtete im November 1980 einen Zinsverbilligungsfonds, um damit für die ärmeren Entwicklungsländer die Zinsen für Kredite aus der Zusatzfazilität zu senken. Die Notwendigkeit dieser Verbilligung ergibt sich aus den wachsenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten vieler Entwicklungsländer in der Folge der Erdölpreiserhöhungen in den Jahren 1979 und 1980 und den wirtschaftlichen Rezessionserscheinungen und Schwierigkeiten in den weltweiten Handelsbeziehungen. Diese Entwicklung beeinträchtigt ganz besonders die wirtschaftlichen Anpassungsmöglichkeiten der ärmeren Länder der Dritten Welt, deren Fähigkeit zur Aufnahme von externen Finanzmitteln zu marktmässigen Bedingungen sehr beschränkt ist.

3. Der Zinsverbilligungsfonds soll 69 Ländern mit einem Pro-Kopf-Einkommen von weniger als \$ 650 (1979) erlauben, aus der Zusatzfazilität Kredite mit einem Zinssatz von 8 % statt den jetzt üblichen 11 % (Zinsvergütung von 3 %) zu erhalten. Eine weitere Gruppe von 14 Entwicklungsländern soll durch eine reduzierte Zinssubvention von 1,5 % begünstigt werden. Die Laufzeiten für die Zusatzfazilität betragen maximal 7 Jahre. Die Ziehungen sind mit den üblichen wirtschaftspolitischen Auflagen der IWF-Kredite verbunden.
4. Der Zinsverbilligungsfonds, dessen geplante Gesamthöhe 1 Milliarde Sonderziehungsrechte beträgt, wird aus zwei Quellen gespeisen:

1) Der IWF vergütet der SNB einen an fünfjährige amerikanische Schatzwechsel gebundenen Zins, der sich zurzeit auf ca. 13,5 % beziffert.

a) Rückzahlungen von Entwicklungsländern im Rahmen des hauptsächlich aus Goldverkäufen finanzierten Trust Fund des IWF (750 Mio Sonderziehungsrechte).

b) Freiwillige Beiträge von Industrie- und OPEC-Ländern, welche aufgrund der Höhe des Bruttosozialproduktes und der bestehenden Währungsreserven der einzelnen Länder ermittelt wurden (250 Mio Sonderziehungsrechte).

Da Rückzahlungen aus Trust Fund-Ziehungen erst in einigen Jahren gewichtig sein werden, hängt die rasche Verwendung der Zusatzfazilität für ärmere Entwicklungsländer von der Bereitstellung freiwilliger Beiträge ab. Eine Reihe von Geberländern wird an der Sitzung vom 21. Mai 1981 des Interimsausschusses des IWF definitive Beitragszusagen machen. Der IWF hat die Absicht, im Jahre 1981 freiwillige Beiträge in der Gesamthöhe von 17 Millionen Sonderziehungsrechten für Ziehungen von insgesamt 20 ärmeren Entwicklungsländern zu benützen.

5. Fünf Länder (Belgien, Gabun, die Niederlande, Oesterreich und Saudi-Arabien) werden gemäss unseren Informationen in Gabun definitive Zusagen von insgesamt 55 Millionen SZR machen. Sechs weitere Länder (Australien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Norwegen und Schweden) mit einem Gesamtbetrag von ungefähr 20 Millionen SZR haben ihre Beteiligung an die Teilnahme anderer wichtiger Geberländer am "Burden sharing" geknüpft. Zusagen von Japan, Grossbritannien (aus Budgetgründen erst 1983) der BRD (aus Budgetgründen erst 1982) und einer Reihe anderer Länder sind in der Schwebe. Ablehnend haben sich nur die Vereinigten Staaten und Neuseeland geäussert.

6. In den bisherigen Kontakten mit dem IWF hat sich die Schweiz, unter Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates, bereit erklärt, den vom IWF empfohlenen Beitrag von 2,4 Millionen SZR (ungefähr 5,9 Mio Franken), d.h. ca. 1 % des Gesamtbetrages der ursprünglich vorgesehenen freiwilligen Leistungen zu übernehmen. Diese prinzipielle Zusage wurde von der Teilnahme einer repräsentativen Gruppe von Geberländern abhängig gemacht. Die folgenden Gründe sprechen für eine definitive Bestätigung dieses schweizerischen Beitrages während der Sitzung des Interimsausschusses vom 21. Mai 1981:

a) Die erwähnte Beteiligung der Schweizerischen Nationalbank an der Zusatzfazilität ist ein konkreter Ausdruck des entwicklungspolitischen und aussenwirtschaftlichen Interesses unseres Landes an der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Entwicklungsländer im allgemeinen. Unsere Teilnahme am Zinsverbilligungsfonds stellt eine wichtige Ergänzung zur Aktion der SNB dar, um den besonderen Bedürfnissen der ärmeren Entwicklungsländer Rechnung zu tragen. Es ist für diese Ländergruppe entscheidend, dass sie ihre wirtschaftlichen Strukturen an die schwierigen weltwirtschaftlichen Gegebenheiten anpassen können, ohne durch eine übermässige Verschuldung ihre langfristigen Entwicklungsbemühungen gefährden zu müssen.

b) Die vorgeschlagene Massnahme ist umso eher gerechtfertigt, als unser Land bei den letzten IDA-Wiederauffüllungen abseitsgestanden ist und auch sonst eine verhältnismässig bescheidene öffentliche Hilfe aufweist. Dies hat bekanntlich in den vergangenen Jahren zu negativen Reaktionen vieler Industrie- und Entwicklungsländer geführt. Durch eine rasche und definitive Zusage kommt die Bereitschaft der Schweiz, bei einer wichtigen internationalen Finanzierungs-massnahme einverstanden.

am "Burden sharing" teilzunehmen, wirksam zum Ausdruck. Wir werden eine erste Anzahlung von 400'000 SZR (d.h. ungefähr eine Million Franken) bis zum 1. Juni 1981 und weitere Auszahlungen während der Jahre 1981 und 1982 gemäss der Budgetlage vornehmen.

- c) Die Voraussetzung für eine schweizerische Teilnahme, nämlich dass eine repräsentative Gruppe von Geberländern an den Zinsverbilligungsfonds beiträgt, kann als erfüllt betrachtet werden.
- d) Das vorgeschlagene Vorgehen könnte gemäss den kürzlichen Gesprächen von Staatssekretär Jolles mit dem geschäftsführenden IWF-Direktor die schweizerischen Mitwirkungsmöglichkeiten am Interimsausschuss, in dem wir zurzeit als Beobachter vertreten sind, verbessern helfen und unserem Land damit ein erhöhtes Mitspracherecht an Diskussionen und Entscheiden in einem wichtigen Teilbereich der Nord-Süd-Beziehungen verschaffen.
7. Die zur Abwicklung dieses Programms notwendigen Mittel sind im Budget 1981 und im Finanzplan 1982 enthalten. Sie werden dem Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen vom 28. November 1978 belastet. Derartige Massnahmen sind in der Botschaft zu diesem Rahmenkredit ausdrücklich erwähnt. Der Bundesrat ist gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ermächtigt, über den Beitrag an den Zinssubventionsfonds Beschluss zu fassen.
8. Die Eidgenössische Finanzverwaltung des EFD, die Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sowie der Finanz- und Wirtschaftsdienst des EDA sind mit diesem Antrag einverstanden.

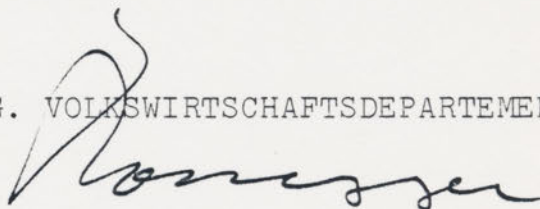
9. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Der Vertreter der Schweiz an der Tagung des Interimsausschusses vom 21. Mai 1981 in Libreville (Gabun), Herr Generaldirektor P. Languetin, wird ermächtigt, die Beteiligung der Schweiz am Zinsverbilligungsfonds für die Zusatzfazilität des Internationalen Währungsfonds (IWF) bekanntzugeben.
2. Der schweizerische Beitrag in Form eines Geschenkes beläuft sich auf 2,4 Millionen Sonderziehungsrechte (rund 5,9 Mio Franken).
3. Die Verpflichtungen für die vorgesehene Massnahme werden dem Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen vom 28. November 1978 belastet. Für die Zahlungen sind die Mittel im Budget 1981 bzw. im Finanzplan 1982 vorgesehen.
4. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, mit dem IWF die nötigen Vereinbarungen abzuschliessen, wobei den Konsultationsmöglichkeiten hinsichtlich der Verwendung der Mittel durch die Schweiz besondere Beachtung zu schenken ist.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Zum Mitbericht an:

EFD
EDA

20. Mai 1981

Auszug aus dem Protokoll:

EVD 15 (GS 3, BAWI 12)
EFD 5 Motion Mahlem von 4. Juni 1980.
EDA 13 (GS 3, DEH 7, Finanz- und Wirtschaftsdienst 3)

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 12. Mai 1981

Antwortschreiben hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die Antwort auf die Motion Mahlem wird genehmigt (siehe Beilage).

An den Nationalrat

Protokollauszug an:

- EVD 10 (GS 4, BWO 6) zur Kenntnis
- EFD 4
- EK 4 (Hb, Br, FC, Di)"

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

